

auf das Versprochene. Allein das ist nur ein Recht im weiteren Sinne und besteht im Grunde in nichts anderm, als dass ich dem, welcher mir etwas versprochen hat, sagen darf: Entweder halte dein Versprechen, oder ich betrachte dich hinsüro als einen unzuverlässigen Menschen. Anna hatte nun weiter nichts gethan als ihr Wort gegeben, dass sie bei Eröffnung des Testamentes auf das ihr darin zugewiesene Legat theilweise verzichten werde. Sie hätte dennach nur eine Pflicht der Treue zu erfüllen gehabt, falls die Erben wirklich mit dem Legat unzufrieden gewesen wären. Eine Restitutionspflicht würde sich also auch in dieser Voraussetzung nicht ergeben.

Blyenbeek.

Jakob Linden S. J.

IV. (Paramente des Celebranten bei den Ceremonien der Charwoche in kleineren Kirchen.) In kleineren Kirchen kann der Priester auch ohne Assistenz eines Diacons und Subdiacons die Ceremonien der Charwoche vornehmen. Nur muss die für die niederen Dienste erforderliche Zahl (drei oder vier) von Clerikern oder, in Ermangelung derselben, von anderen Altardienfern vorhanden sein, die hiefür gut eingeeübt sein sollen, damit die heiligen Functionen möglichst würdig und feierlich vollzogen werden können. In diesem Falle hat man sich an das auf Befehl P. Benedict XIII. herausgegebene Memoriale Rituum zu halten. Eine gestellte Frage beschränkt sich auf die Paramente des Celebranten. Hierüber bestimmt das Memoriale folgendes:

1. *Amictus*, *Alba*, *Cingulum* und *Stola* trägt der Celebrant bei sämmtlichen Functionen. Bei der Procession mit dem Lumen Chr. (nach der Feuerweihe) und bei der Weihe der Österkerze am Charsamstag trägt der Priester die Stola nach Art des Diacons.

2. Der *Manipel* wird stets gebraucht, wenn der Celebrant auch die *Planeta* trägt; außerdem bloß a) bei der Palmenweihe von deren Beginn (nach der Aspersio aquae) bis zum Evangelium incl.; nach demselben wird er abgelegt; b) bei der denudatio Crucis am Charfreitag; vor der adoratio Crucis aber wird er abgelegt; c) bei der Procession mit dem Lumen Chr. und bei der Weihe der Österkerze am Charsamstag.

3. Die *Planeta* (*Casula*) wird außer der heiligen Messe getragen a) am Charfreitag vom Beginne der Ceremonien bis zur denudatio Crucis excl.; bei der Procession mit dem Allerheiligsten; bei der Missa Praesanctificatorum [und bei der Uebertragung des Allerheiligsten ins „heilige Grab“, sofern diese sich unmittelbar an die Missa Praesancet. anschließt; andernfalls müsste weiße Stola (ohne Manipel) und weißes *Pluviale* genommen werden;] das Schultervelum muss bei beiden Processionen weiß sein; b) bei den Prophetien am Charsamstag.

4. Das *Pluviale* wird (außer der heiligen Messe) bei allen Functionen getragen, für die nicht die *Planeta* vorgeschrieben ist,

folgende ausgenommen: a) denudatio Altarium am Gründonnerstag; b) denudatio und adoratio Crucis und Improperien am Churfreitag. Bei der Processe mit dem Lumen Chr. und bei der Weihe der Österkerze am Charsamstag trägt der Celebrant statt des Pluviale die Dalmatica. — [Bei der repositio des Allerheiligsten am Abend des Churfreitags und der expositio am Charsamstag (nach dem Gottesdienste) bedient sich der Priester bloß des Superpellieum und der (weißen) Stola.]

Linz.

Religions-Professor Josef Kobler.

V. (Wann ist die Österkerze anzuzünden?) Außer dem Gottesdienste des Charsamstags soll die Österkerze bloß bei der feierlichen Messe und Vesper an den drei Österfeiertagen, am Samstag der Österwoche und an den Sonntagen bis Chr. Himmelfahrt brennen. Am lehrgenannten Feste brennt sie, bis das Evangelium gesungen ist; nach denselben wird sie ausgelöscht, nach dem Festgottesdienste weggenommen und dann nur noch zur Taufwasserweihe in der Pfingstvigilie angezündet.

Nach einem Rescripte der Riten-Congregation (19. Mai 1607 in Placentina ad 13) darf die Österkerze an anderen Tagen und Festlichkeiten bis Chr. Himmelfahrt nur auf Grund einer etwa bestehenden Gewohnheit brennen. Eine solche Gewohnheit könnte bestehen bei der Auferstehungsfeier am Vorabend des Österfestes, beim feierlichen Nachmittags-Gottesdienste des Österjonn- und -Montags, sowie des weißen Sonntags, wo die gesungene Litanei die Vesper vertritt.

Unter keinen Umständen aber darf die Österkerze angezündet werden bei Buß- und Trauergottesdiensten z. B. beim Processionsamt am Marcus- und an den drei Bitt-Tagen, bei einem Requiem. Endlich darf dieselbe auch bei einem Hochzeitsamte nicht brennen, da die Missa pro Sponso et Sponsa stets Privat-Votivmesse ist, die im Ferialtone und ohne Gloria und Credo zu singen ist, und überhaupt die Hochzeitfeier nur eine private Solemnität ist.

Linz.

Josef Kobler.

VI. (Celebrans in aliena Ecclesia.) Nach dem Decrete der Riten-Congregation vom 9. December 1895 hat sich jeder in einer Kirche, einem Oratorium publicum oder auch (S. R. C. 22. Mai 1896) in einer Kapelle ad instar Oratorii publici (bischöfl. Hauskapelle, Kloster-, Gefangenhauskapelle u. dgl.) celebrierende Priester, gleichgültig ob er dem Säcular- oder dem Regularclerus angehört, ob er nur ausnahmsweise oder täglich dort celebriert, an das Directorium und Missale jener Kirche oder Kapelle zu halten, in der er celebriert. Dies gilt auch in Bezug auf die Missa propria oder de Communi (auch in festis Beatorum), in Bezug auf Sequenz, Credo, Präfation. So muss z. B. ein Augustiner-Chorherr, der am 28. August in einer Weltpriester-Kirche celebriert, die Messe seines Ordensstifters nach dem römischen Missale ohne Sequenz und mit